

Kreisfraktionssatzung der FREIE WÄHLER Kreistagsfraktion Main-Kinzig

Präambel

Die Gesamtfraktion ist die kommunalpolitische Vertretung der Partei **FREIE WÄHLER** (FREIE WÄHLER) Main-Kinzig. Die Gesamtfraktion bekennt sich zu den programmatischen Grundsätzen der Partei **FREIE WÄHLER** Main-Kinzig. Sie arbeitet auf Grundlage des Kommunalwahlprogramms der Partei **FREIE WÄHLER** Hessen.

§ 1 Zusammensetzung und Konstituierung

1.1 Mitglieder der Gesamtfraktion **FREIE WÄHLER** Main-Kinzig sind:

- die Mitglieder der gewählten Kreisverordnetenmitglieder
- die Mitglieder der gewählten Ausschüsse zum Beigeordneten und Assistenten
- die Mandatsträger(innen) in den Ausschüssen

1.2 Die Gesamtfraktion entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

1.3 Die Mitgliedschaft in der Gesamtfraktion erlischt mit dem Ende der Wahlperiode des Mandates, durch vorzeitiges Ausscheiden aus den unter §1.1 genannten Gremien oder dem freiwillig schriftlich erklärten Austritt. Einen Ausschluss regelt diese Satzung in §9.

§ 2 Gremien

2.1 Die Gremien der Gesamtfraktion **FREIE WÄHLER** Main-Kinzig im Main-Kinzig-Kreis sind:

- die Gesamtfraktion
- der Fraktionsvorstand
- die Arbeitskreise

2.2 Die Gremien der Gesamtfraktion tagen in der Regel öffentlich, soweit es sich nicht gemäß der gültigen Gemeindeordnung um nicht öffentliche Angelegenheiten handelt. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf Schweigepflicht ist Pflicht.

§ 3 Abstimmungen und Wahlen

3.1 Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind gleichermaßen und voll stimmberechtigt. In allen haftungsrechtlichen und Finanzfragen sind Entscheidungen gegen die 2/3 Mehrheit nicht möglich.

3.2 Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

3.3 Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Offene Wahlen sind nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

3.4 Bei den Vorschlägen für die Besetzung von Fraktionsvorsitzenden, Stellvertretern, Fraktionsgeschäftsführer(in) und sonstigen Gremien ist gewählt, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit bzw. im 2. oder 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Gesamtfraktion erhält.

§ 4 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied der Gesamtfraktion hat das Recht, sich an den Beratungen der Fraktion zu beteiligen und jederzeit Anträge an die Fraktion oder den Fraktionsvorstand zu stellen.
- 4.2 Jedes Mitglied der Gesamtfraktion ist dazu verpflichtet, sich aktiv an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen. Dazu gehört die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, an den Fraktionssitzungen und Klausuren. Falls Mitglieder verhindert sind, zeigen sie dies unverzüglich der Fraktionsgeschäftsführung an.
- 4.3 Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Gesamtfraktion abzuweichen, so hat es dem Fraktionsvorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
- 4.4 Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gesamtfraktion, der Ausschüsse und der Vertretungen, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer an der Teilnahme gehindert ist, hat dies unverzüglich unter Angabe von Gründen der Fraktionsgeschäftsstelle zu melden. Auch die Abmeldung gegenüber den Wahlgremien des Kreises ist sicher zu stellen.
- 4.5 Die Berichterstattung über die Aktivitäten in den Gremien und die Abstimmung der Vorgehensweise/Positionsbildung untereinander, sowie mit der Kreisvereinigung der **FREIEN WÄHLER** Main-Kinzig ist nach Möglichkeit oder Notwendigkeit sicherzustellen.
- 4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten absolute Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Aufgaben und Arbeitsweise

- 5.1 Die Gesamtfraktion und ihre Gremien entwickeln ihre kommunalpolitischen Aktivitäten, sowie ihre Aktivitäten von übergeordneter Bedeutung, im Rahmen des geltenden Kommunalprogramms und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Partei **FREIE WÄHLER** Kreisvereinigung Main-Kinzig (FREIE WÄHLER). Gesamtfraktion und Kreisvorstand sollten nach Möglichkeiten zusammen arbeiten.
- 5.2 Die Gesamtfraktion hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Fraktionsvorstands bestehend aus dem/der Fraktionsvorsitzende(n), sowie deren/dessen Stellvertreter(innen)
 - Beschlussfassung über den Haushalts- und Sitzungsplan der Gesamtfraktion
 - Genehmigung von Ausgaben über 300,- €
 - Entgegennahme des jährlichen Finanzberichts und Entlastung des Fraktionsvorstands
 - Verabschiedung bzw. Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit
 - Bestätigung von Arbeitskreisen
 - mindestens einmal jährlich Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung der Partei **FREIE WÄHLER** Main-Kinzig
 - Neuwahl des Kreisvorstands während der Mandatsperiode
- 5.3 Zum Ende eines jeden Jahres beschließt die Gesamtfraktion einen Sitzungsplan für das kommende Jahr. Der beschlossene Sitzungsplan gilt als Einladung. In der Regel ist allerdings zusätzlich mit einem Tagesordnungsvorschlag einzuladen.
- 5.4 Der Fraktionsvorstand beschließt die Tagesordnung. Vorschläge zur Tagesordnung aus den Reihen der Gesamtfraktion sind rechtzeitig an den Fraktionsvorstand zu richten. Im Übrigen können aktuelle Tagesordnungspunkte auf der Sitzung beantragt und behandelt werden, wenn die Mehrheit damit einverstanden ist. Satzungsbeschlüsse können nur nach rechtzeitiger schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung befasst werden.
- 5.5 Sondersitzungen sind möglich mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Gesamtfraktion muss eine Sondersitzung durchgeführt werden.
- 5.6 Die Fraktionszuschüsse vom Kreis, werden entsprechend der Beschlusslage verwendet und von der/dem Finanzverantwortlichen (nach §6.2) verwaltet. Die „allgemeine Nachweisung“ der Fraktionsausgaben gegenüber dem Kreisvorstand ist nach den jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und einzureichen (derzeit: im Laufe des 1. Quartals des Folgejahres).
- 5.7 Es ist ein/e Kassenrevisor(in) zu wählen. Diese(r) kann auch vom Kreisvorstand sein. Die Rechenschaftslegung erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr gegenüber der Gesamtfraktion.
- 5.8 Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und kann von allen Mitgliedern der Gesamtfraktion zur Einsicht zugeleitet werden. Ein um die nicht öffentlichen Angelegenheiten bereinigtes Protokoll allen Mitgliedern der Fraktion eingesehen werden.

§ 6 Kreisratsfraktion

- 6.1 Alle Kreisratsmitglieder, die sich der Gesamtfraktion **FREIE WÄHLER** Main-Kinzig anschließen, bilden die Kreisratsfraktion. Sie dürfen keiner anderen Ratsfraktion angehören.
- 6.2 Die Kreisratsfraktion konstituiert sich Kraft Amtes.

§ 7 Fraktionsvorstand

- 7.1 Der Fraktionsvorstand besteht aus einem/einer Kreisvorsitzenden, einem/einer Finanzverantwortlichen sowie mindestens einem/einer stellvertretenden Kreisfraktionsvorsitzenden. Diese müssen Mandatsmitglieder sein.
- 7.2 Der Fraktionsvorstand besteht aus seine Kreisabgeordneten und einem Fraktionsgeschäftsführer(in). Dieser kann auch ohne Mandat sein.
- 7.3 Die Gesamtfraktion kann bei Bedarf aus ihren Reihen weitere Mitglieder des Fraktionsvorstands wählen. (Siehe Assistent/in) Ebenso eine/n Fraktionsgeschäftsführer/in. (Beide auch ohne Mandat und/oder in einer Doppelfunktion)
- 7.4 Die Mandatszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl durch die Gesamtfraktion ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Abwahl ist mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Abwahl der unter Punkt 7.1. genannten ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
- 7.5 Für eine Sitzung der Gesamtfraktion, in der die Wahl oder Abwahl eines Fraktionsvorstandsmitglieds auf der Tagesordnung steht, muss mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 7.6 Der Fraktionsvorstand stellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte das erforderliche Personal ein.
- 7.7 Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gesamtfraktion vor.

§ 8 Arbeitskreise

- 8.1 Für die Beratung von besonderen Sachfragen, sowie zur Vorbereitung der Fachausschuss- und Bezirksvertretersitzungen, können Arbeitskreise gebildet werden.
- 8.2 Für die Arbeitskreise können zeitlich begrenzt auch Nichtmitglieder der Gesamtfraktion benannt werden. Ihnen können Rechte der Gesamtfraktion übertragen werden.
- 8.3 Die Arbeitskreise beraten die Anliegen der Fachausschüsse. Das Tagen ist dann nicht öffentlich.
- 8.4 Arbeitskreise können strittige Fragen der Gesamtfraktion vorlegen.
- 8.5 Die Arbeitskreise haben Vorschlagsrecht für zu besetzende Vakanzen ihres Tätigkeitsbereichs.

§ 9 Ausschluss aus der Gesamtfraktion

- 9.1 Ein Mitglied kann nach schwerwiegendem politischem Fehlverhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung aus dem Gremium ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der gesamt stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtfraktion den Ausschluss wünschen.
- 9.2 Für Gesamtfraktionssitzungen, in denen ein Gesamtfraktionsmitglied abgewählt werden soll, muss mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte Einladung unter Angabe der Tagesordnungsvorschläge erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen (Beschlussfassung)

- 10.1 Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der gesamt Stimmberechtigten der Gesamtfraktion. Für Gesamtfraktionssitzungen, in denen ein Beschluss zur Satzung vorgesehen ist, muss mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags erfolgen.
- 10.2 Die Fraktionssatzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Beschlossen am **31.03.2026** und für die Legislaturperiode von **2026 bis 2031** übernommen.